

101 / 2017

## Lärmschutzverordnung

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014, wird kundgemacht:

## **VERORDNUNG**

Gemäß § 41 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBI. Nr. 115/1967, zuletzt i.d.F. LGBI. Nr. 131/2014, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände nachstehend Verordnung beschlossen:

§1 Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen ist von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr bzw. an Samstagen von 7.00 bis 18.00 Uhr gestattet.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

- § 2 Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,00 zu bestrafen.
- § 3 Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 4 Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. Juli 2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Burgermeiste

Anton Scherbinek

Premstätten, 23. Mai 2017

angeschlagen am: 23. Mai 2017 abgenommen am: 06. Juni 2017